

niemals als Anwalt in einem Gerichtshofe erschien, oder unter der Anleitung erfahrner Geschäftsmänner arbeitete, ein höheres Staatsamt überträgt; eben so wenig, als man sich unbedenklich einem jungen, noch unerfahrenen Arzte sogleich in den ersten Tagen, nach erhaltenem Doctordiplom, anvertraut: eben so wenig darf man wohl voraussetzen, daß die Einwirkung einer besondern göttlichen Gnade an dem Verwalter eines geistlichen Lehramtes, an dem Arzte der geistlich Kranken, in dem Augenblicke sich offenbaren werde, in welchem er mit dem geistlichen Gewande bekleidet wird. „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand,“ — dieses Sprüchwort kann wahrlich keine Bürgschaft vor Mißgriffen gewähren, welche man da nur zu leicht begeht, wo man bei Besetzung geistlicher Aemter, — auch abgesehen von allen unwürdigen, nichtigen und unmoralischen Motiven, — sich durch einige in die Augen fallende Fähigkeiten junger Candidaten, z. B. glänzende Rednertalente, ohne materiellen Gehalt der Rede, oder ein einnehmendes Aeußere, ohne innere, durch Erfahrung und Menschenkenntniß erzeugte Charakterfestigkeit, täuschen und bestimmen läßt. Von solchen blendenden, äußerlichen Vorzügen hängt sehr oft der Beifall ab, welche die große Menge den jungen geistlichen Rednern zollt, und wenn die Colatoren der Pfarrämter immer auf die Stimmen des Volks hören wollten, so würden häufig die jüngsten und unerfahrensten Candidaten weit früher zu den bedeutendsten Predigtämtern, als zur männlichen Reife gelangen. Darum wollten auch zu der Väter Zeiten die geistlichen Behörden, daß dem Theologen nicht eher ein geistliches Amt anvertraut werden solle, bis er das vollkommene Maas des Alters Christi, das 30ste Jahr, welches man die aetatem canonicam *) nannte, erreicht

*) In den Königl. Preuß. Staaten hat man bekanntlich neuerdings das 25ste Jahr festgesetzt.